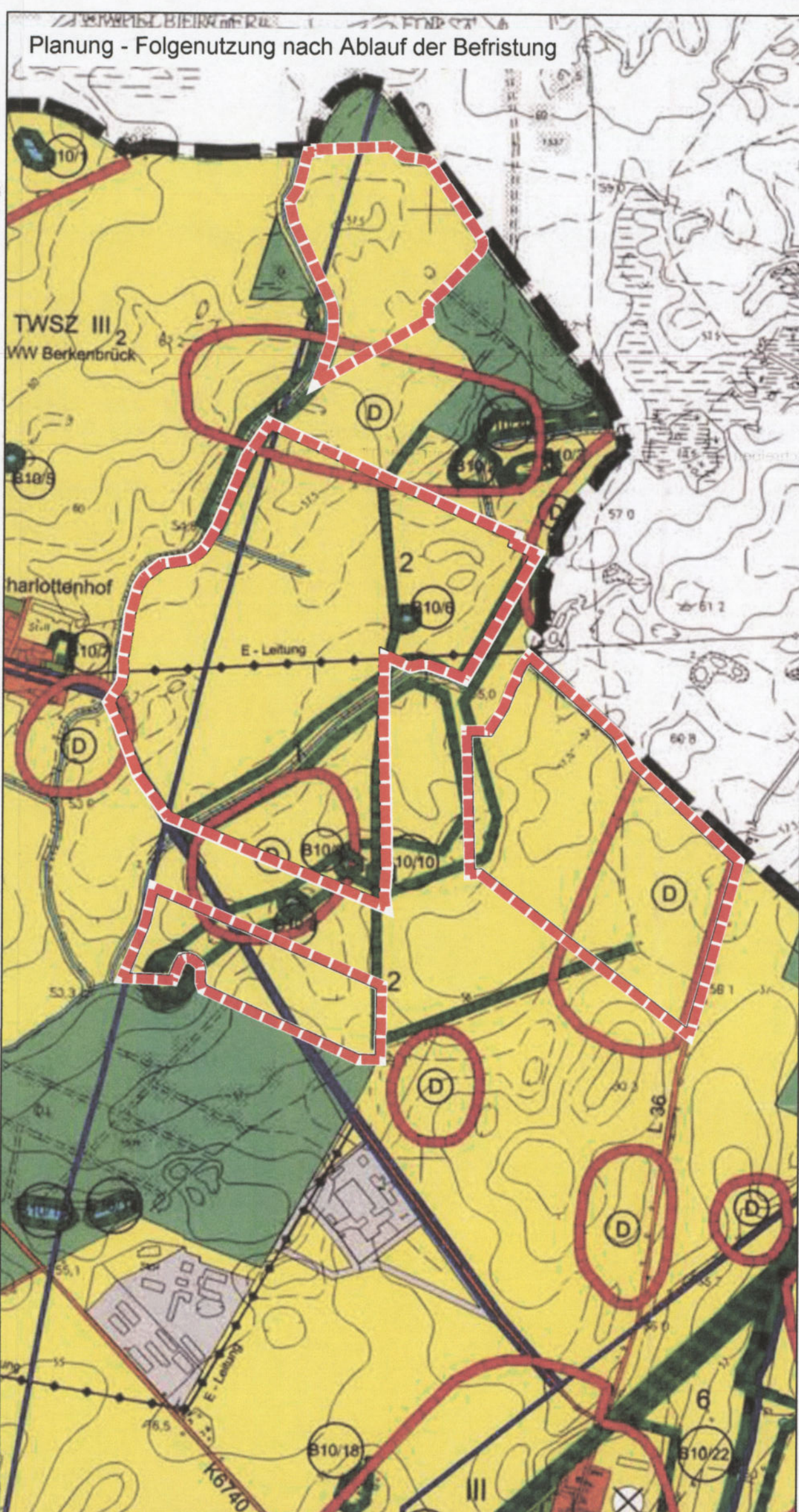
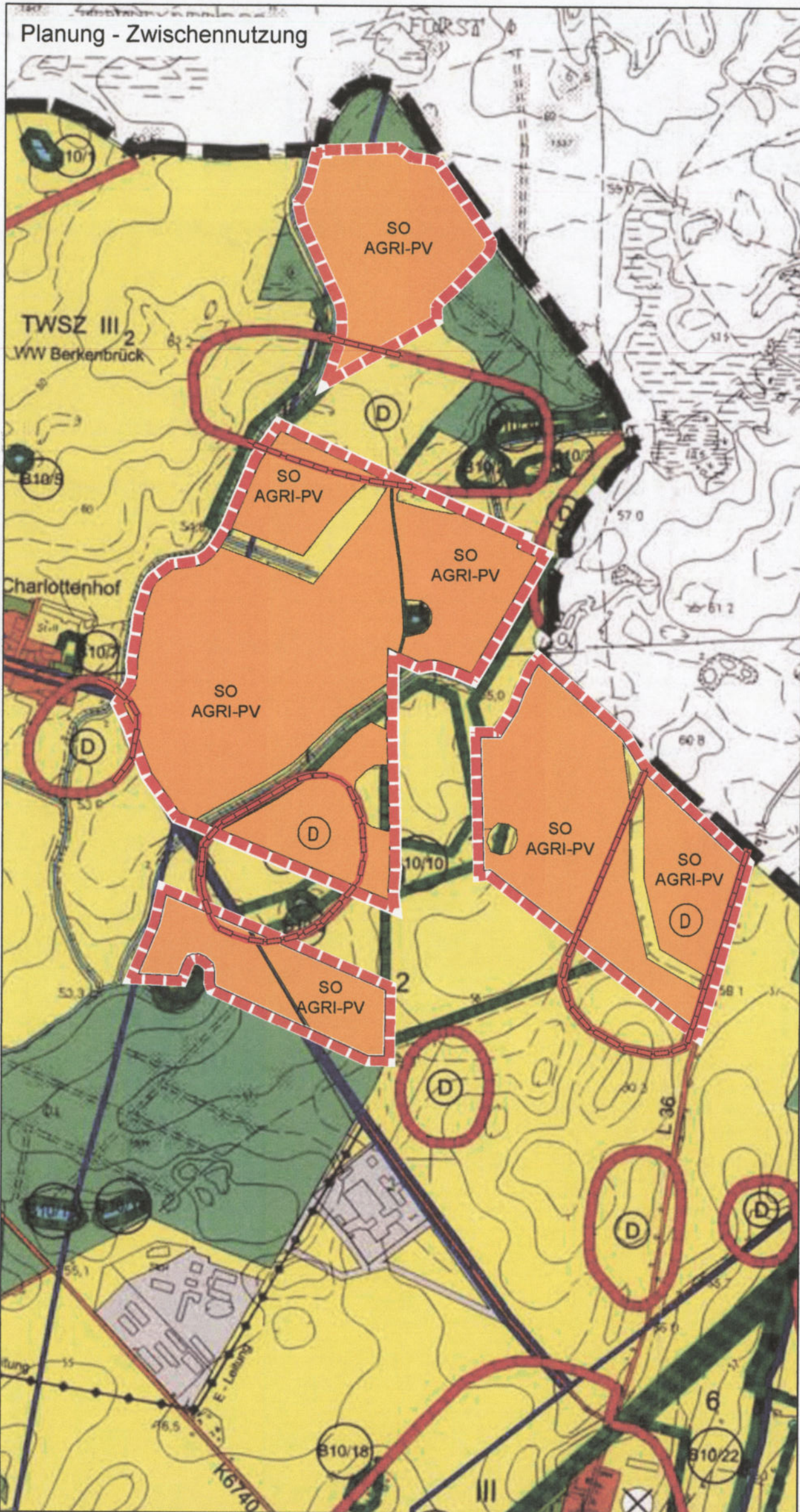
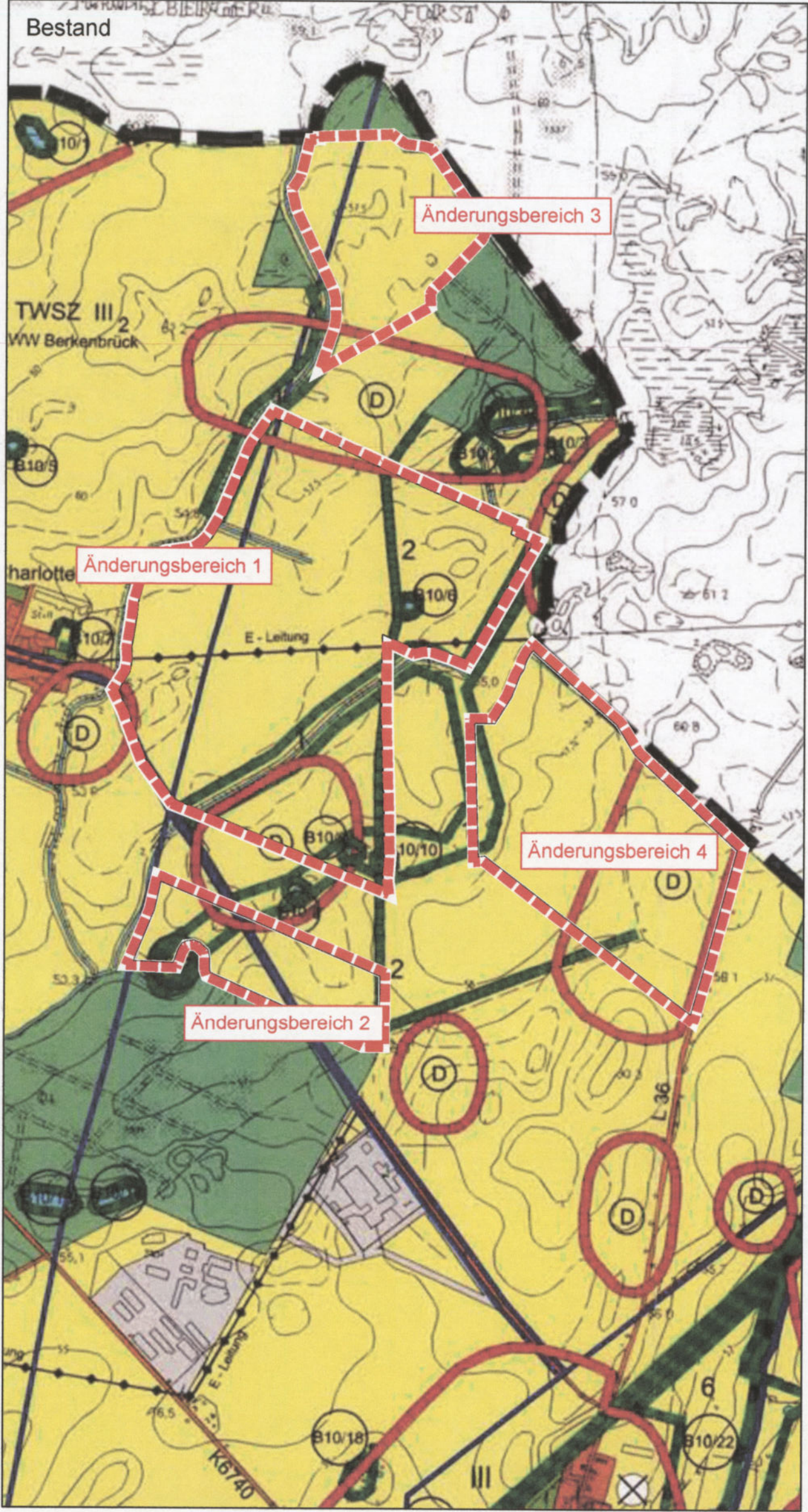


2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DES ORTSTEILS STEINHÖFEL DER GEMEINDE STEINHÖFEL

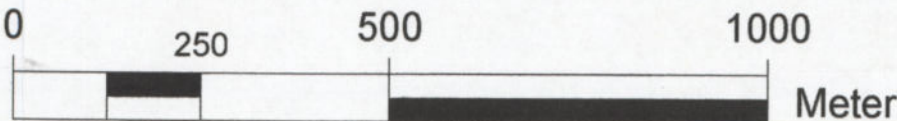


Planzeichenerklärung

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Art der baulichen Nutzung | § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB |
|  | § 11 Abs. 2 BauNVO |
| <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;"> <p>sonstiges Sondergebiet "AGRI-PV"</p> <p>als Zwischennutzung, befristet auf einen Zeitraum von 30 Jahren</p> </div> <div style="width: 70%;"></div> </div> | |
| 2. Flächen für die Landwirtschaft und Wald | § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB |
|  | |
| <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;"> <p>Flächen für die Landwirtschaft</p> </div> <div style="width: 70%;"></div> </div> | |

- 3. Sonstige Planzeichen**
-  Grenzen des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans
- 4. Nachrichtliche Übernahme**
-  Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
-  Bodendenkmal

Maßstab 1 : 10.000



Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.11.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel im "Amtsblatt für das Amt Odervorland" Nr. 3, 28. Jahrgang vom 01. Januar 2021.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.11.2021 die Billigung und frühzeitige Auslegung des Vorentwurfes beschlossen. Der Vorentwurf der Begründung wurde gebilligt und ebenfalls zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Beschluss wurde am 01.12.2021 im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauBG wurde in Form einer öffentlichen Auslegung vom 03.01.2022 bis 04.02.2022 durchgeführt. Mit Schreiben vom 03.01.2022 wurde die zuständige Raumordnungsbehörde zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauBG beteiligt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauBG mit Schreiben vom 03.01.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat am 29.09.2022 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses beschlossen. Der geänderte Aufstellungsbeschluss wurde am 01.11.2022 ortsüblich im "Amtsblatt für das Amt Odervorland" Nr. 1, 30. Jahrgang bekanntgemacht.

Die Gemeindevertretung hat am 29.09.2022 den Entwurf die 2. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt und ebenfalls zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.11.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung, hat in der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022 während der Dienststunden im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark). Zusätzlich konnte der Planentwurf auf der Internetseite: https://www.amt-odervorland.de/index.php_id=1206 abgerufen werden.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, im "Amtsblatt für das Amt Odervorland" Nr. 1, 30. Jahrgang vom 01. November 2022 bekannt gemacht worden.



Rock

Briesen (Mark), den 19.06.2024

Siegel

Die Amtsdirektorin

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.06.2024 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 04.06.2024 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.06.2024 gebilligt.

19.06.2024

AMT OULU
AMT OULU
SPREE
SPREE

Post

3. Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 09.07.2024 Az. 20243 24 92 erteilt.

Bezeichnung des *19.07.2024*  *Siedte*

4. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird auf der Grundlage und entsprechend des Inhalts des Feststellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.06.2024 hiermit ausgefertigt.

Prüfer (Mod.) des 10.09.2024

5. Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächenutzungsplanes, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19.09.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Mit der Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächenutzungsplans wirksam.

AB-NR. 20216

Kempt

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichnungsverordnung (PlanZV 90)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl./I/23, [Nr. 18])
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022
- **Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl./I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl./I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl./I/24, [Nr. 9], S.11)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel** in der aktuellen Fassung

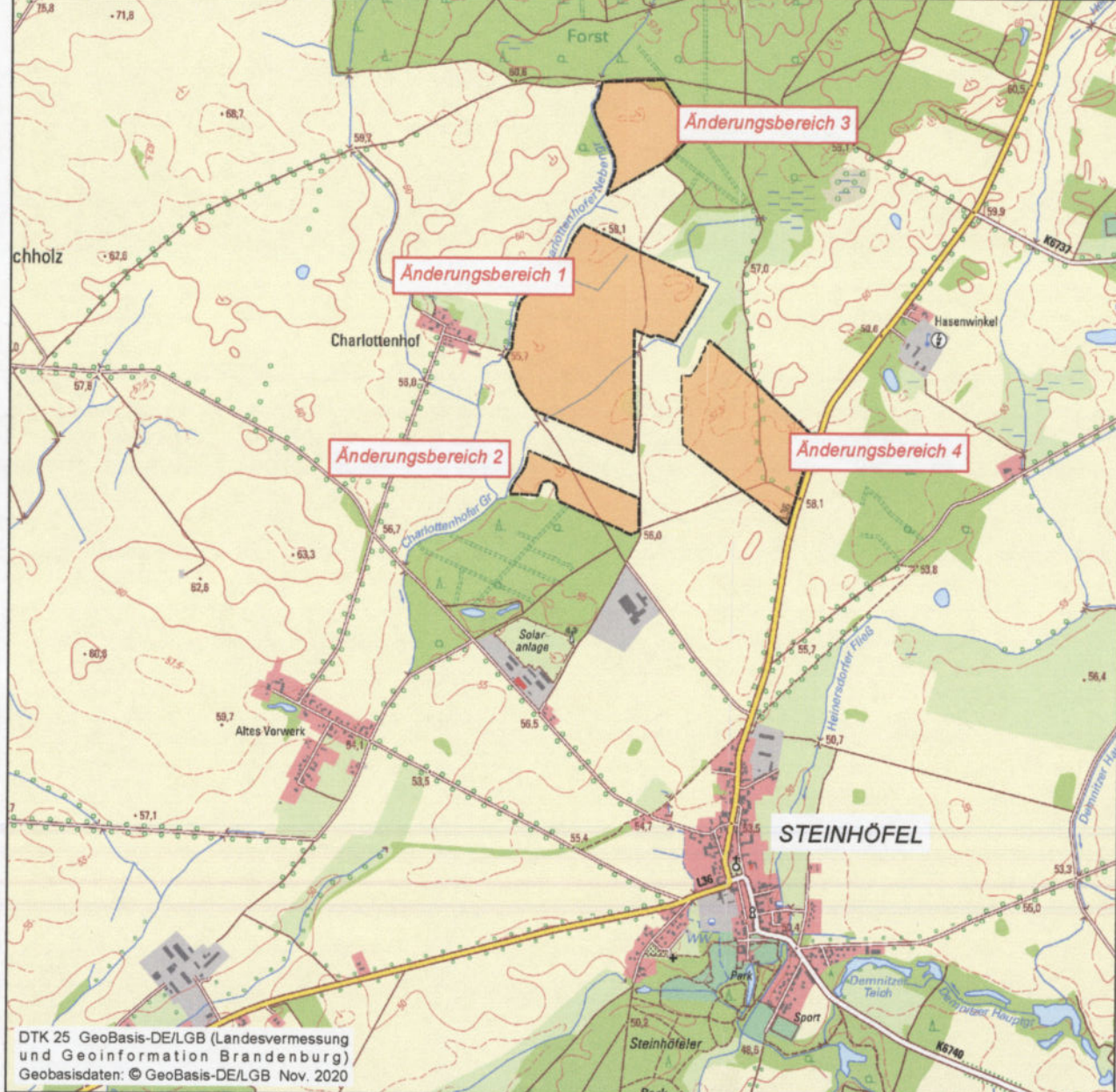
Plangrundlage

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient ein Ausschnitt der analogen Planzeichnung des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel als Rechtsnachfolger der Gemeinde Schönfelde vom April 2001.

Hinweis zur Bodengeologie

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches 1, sowie direkt nördlich des Änderungsbereiches 1 und angrenzend an den Änderungsbereich 4 Erd- und Mulmnießmoore verschiedener Mächtigkeiten (siehe <https://geo.brandenburg.de/?page=Boden-Grundkarten>). Dies ist auf den nachgelagerten verbindlichen Planungsebenen entsprechend zu berücksichtigen.

Übersichtskarte



2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel

Feststellung
Stand Mai 2024

1. Ausfertigung



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
info@mikavi-planung.de